

Brüssel, den 9. Februar 2026
(OR. en)

5756/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0411(NLE)

ECOFIN 97
UEM 48
FIN 143

ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (RRP) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023³, vom 8. Oktober 2024⁴ und vom 20. Juni 2025⁵ geändert.
- (2) Am 19. Dezember 2025 ersuchte Litauen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Litauen einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 69 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10477/21 und ST 10477/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 14637/23, ST 14637/23 COR 1 und ST 14637/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 13498/24, und ST 13498/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9588/25, ST 9588/25 ADD 1 und ST 9588/25 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Litauen hat erläutert, dass sechs Teilmaßnahmen aufgrund von Lieferkettenengpässen und unerwarteten technischen Schwierigkeiten teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Teilmaßnahmen A.1.1.7 (Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien), A.1.3.2 (Modernisierung der Zentren des Clusters Infektionskrankheiten), C.1.4.5 (IKT-Exzellenzzentrum), D.1.4.1 (Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung), E.1.2.2 (Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials der öffentlichen Auftragsvergabe) und G.1.2.2 (Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser Teilmaßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Litauen hat erläutert, dass acht Maßnahmen oder Teilmaßnahmen aufgrund unerwarteter Probleme im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder im Zusammenhang mit einer geringeren Nachfrage als erwartet teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen oder Teilmaßnahmen B.1.2 (Mobilität ohne Umweltverschmutzung), B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel), B.1.2.3 (Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Befüllung mit alternativen Kraftstoffen), B.1.2.4 (Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)), B.1.3.3 (Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen), D.1.4.5 (Mehr Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, einen Beruf zu erwerben), E.1.1.2 (Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen) und H.1.3.1 (Verbesserung des Investitionsumfelds für Entwickler im Bereich erneuerbare Energien) Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser Maßnahmen oder Teilmaßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Litauen hat erläutert, dass eine Teilmaßnahme aufgrund der verzögerten Annahme von Rechtsakten der Union nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Teilmaßnahme F.1.7.2. (Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser Teilmaßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Litauen hat erläutert, dass sechs Maßnahmen oder Teilmaßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen umzusetzen und die ursprünglichen Ziele dieser Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen oder Teilmaßnahmen B.1.1.1 (Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergie-Infrastruktur), B.1.2.1 (Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft sowie für nachhaltige Mobilität), B.1.3.4 (Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards), C.1.3 (Kundenorientierte Dienstleistungen), E.1.3.2 (Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung) und H.1.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser Maßnahmen oder Teilmaßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Litauen hat erläutert, dass 44 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, mit denen der Verwaltungsaufwand verringert und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vereinfacht werden könnten, mit der die Ziele dieser Maßnahmen oder Teilmaßnahmen aber weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen oder Teilmaßnahmen A.1.1.8 (Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Million Genomes“), A.1.1.9 (Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe), A.1.1.10 (Entwicklung eines Modells für die Qualitätsbewertung im Gesundheitswesen), A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens), A.1.2.2 (Aufstockung der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Bereitstellung von Langzeitpflegediensten), A.1.3.3 (Modernisierung der Notfall-, Reanimations- und Intensivstationen in regionalen Krankenhäusern), B.1.3.2 (Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe), B.1.4 (Erhalt und Steigerung der Treibhausgasabsorptionskapazität), C.1.1 (Umgestaltung der öffentlichen Informationstechnologie-Politik), C.1.1.a (Umgestaltung der öffentlichen Informationstechnologie-Politik – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit), C.1.2 (Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten), C.1.4.1 (Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache), C.1.4.2 (Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen), C.1.5.1 (5G-Fahrplan), C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität), C.1.5.3 (Innovation in der Mobilität), D.1.1.3 (Programm „Millenniumsschulen“, D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals), D.1.1.5 (Entwicklung des MINKT-Ökosystems), D.1.2 (Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene), D.1.4.3 (Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz), D.1.4.4 (Mobilitätsprogramm), E.1.2.3 (Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen), E.1.2.4 (Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen), E.3.1 (Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung),

E.1.3.3 (Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen), F.1.1.1 (Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor), F.1.1.2 (Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor), F.1.3.1 (Verbesserungen des Haushaltsrahmens), F.1.4.4 (Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler), F.1.4.5 (Mehr Transparenz im Baugewerbe), F.1.5 (Instrumente für Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos), F.1.6.1 (Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion), F.1.6.2 (Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen), F.1.6.5 (Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls), F.1.6.6 (Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls), F.1.8 (Eine einzige Anlaufstelle für die Zahlung von Geldbußen), F.3.1 (Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge), F.3.2 (Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung), G.1.1.1 (Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften), G.1.2.1 (Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung), G.3.1.1 (Verbesserung der Integration von Arbeitsvermittlungs-, sozialen und sonstigen Dienstleistungen), H.1.1.1 (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards) und H.1.1.2 (Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (verstärkt)). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser Maßnahmen oder Teilmaßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von vier Maßnahmen oder Teilmaßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Litauen, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und drei Maßnahmen oder Teilmaßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die neue Maßnahme B.1.6 (Transparenz der Informationen über den Stromnetzanschluss) und die Erhöhung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen oder Teilmaßnahmen B.1.2 (Mobilität ohne Umweltverschmutzung), F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen) und H.1.3.2 (Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Litauen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weiterhin in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz, zu einer Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen, mit dem Ziel, die Teilmaßnahme H.1.3.2 (Förderung des Baus von EE-Anlagen) nach der Neuzuweisung der entsprechenden freigewordenen Mittel verstärkt umzusetzen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele machen einen Betrag aus, der 38,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 99,3 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen oder Teilmaßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, die nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet wurden. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

- (14) Nach den von Litauen vorgeschlagenen Änderungen am RRP ist der Beitrag zu den Klimazielen von 37,4 % auf 38,2 % gestiegen. Der Anstieg des Beitrags zu den Klimazielen spiegelt vor allem den höheren Umsetzungsgrad der Teilmaßnahme F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen) wider, die nach der Neuzuweisung der entsprechenden freigewordenen Mittel zu 100 % zu den Klimazielen beiträgt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,4 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (16) Der Beitrag zum digitalen Wandel im geänderten RRP steigt von 22,1 % auf 23,4 %. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die Ausweitung der Teilmaßnahme B.1.1.2 (Förderung des Baus einzelner Lagereinrichtungen), die 40 % zu den Digitalzielen beiträgt, und der Teilmaßnahmen B.1.3.2 (Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe) und C.1.4.5 (IKT-Exzellenzzentrum), die 100 % zu digitalen Zielen beiträgt, zurückzuführen.

Kostenkalkulation

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Ausgehend von den übermittelten Informationen ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität dieser Kostenschätzungen und die Zusätzlichkeit etwaiger Unionsmittel gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht ändern. Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (19) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat Litauen diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Litauen vertrat jedoch die Auffassung, dass keins dieser Projekte in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da laut einer internen Bewertung solche Projekte durch Fonds der Kohäsionspolitik auf geeignetere Weise gefördert werden könnten.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzierungsbeitrag

- (21) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten Finanzierungsbeitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte Finanzierungsbeitrag, der Litauen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 2 297 565 464 EUR betragen. Daher bleibt der Litauen zur Verfügung gestellte Finanzierungsbeitrag unverändert.
- (22) Die Höhe des Finanzierungsbeitrags für Litauen sollte nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Mai 2024 über die Herabsetzung des Betrags der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Litauen wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 8 733 750 EUR gekürzt, und Litauen kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

Darlehen

- (23) Die Litauen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 1 551 672 358 EUR bleibt unverändert.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (25) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
